

Musik-Managementvertrag

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Künstler beauftragt das Management mit einem Managementauftrag für alle künstlerischen und geschäftlichen Belange. Ferner wird das Management mit der Interessenvertretung des Künstlers gegenüber Dritten beauftragt.

Der Künstler überträgt dem Management sämtliche Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit, Planung, Koordinierung und Vermittlung seiner künstlerischen und geschäftlichen Aktivitäten. Hierzu gehören insbesondere auch:

- Die Entwicklung, Konzeption, Unterstützung und Förderung der künstlerischen Karriere;
- Die Vertretung seiner künstlerischen und kommerziellen Interessen gegenüber Dritten (z. B. Schallplattenfirmen, Verlage, Produzenten, Filmunternehmen, TV- und Funkanstalten, Werbeagenturen, Industrieunternehmen, etc.)
- die Planung und Durchführung spezifischer Promotion-Aktionen, die der Imagepflege des Künstlers und der Popularisierung seines Namens dienen,
- Medienplanung und – Vertretung (Presse, Funk, Fernsehen, usw.)
- Die Planung, Organisation und Vereinbarung von Auftritten, Konzerten, Galavorstellungen, Filmeinsätze für den Künstler;
- Die Beratung des Künstlers in künstlerischen und organisatorischen Fragen;
- Die Unterstützung und Beratung des Künstlers bei wirtschaftlichen Fragen;
- Die Verhandlungsführung zum Abschluss von Verträgen zum Einsatz in der Werbung, wobei Produkt und Unternehmen dem Image des Künstlers dienlich sein müssen;
- Die Abwicklung des Geschäftsverkehrs gegenüber den Verwertungsgesellschaften GEMA und GVL.

Das Management ist selbstständig mit der Durchführung der obengenannten Aufgaben beauftragt und wird auch – sofern notwendig – mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Konzert- und Gastspieldirektionen, zusammenarbeiten bzw. diese für eine Kooperation im speziellen Fall im Interesse des Künstlers beauftragen.

§ 2

Das Management wird sich in jeder gebotenen Weise für die Förderung des Künstlers und seiner Werke einsetzen und seine Kontakte zu allen Medien, wie z. B. Funk- und Fernsehanstalten, Agenturen und Künstlerdiensten, Veranstalter von Tourneen, Film- und TV-Produzenten, usw. zum Wohle des Künstlers nutzen.